

Berliner Tageblatt.

Nr. 14.

Berlin, Dienstag, den 9. Januar 1883.

XII. Jahrgang.

Politische Tagesübersicht.

Berlin, 9. Januar.

Schulbesuch im Ausland.

In der Rheinprovinz ist es bekanntlich bei vielen katholischen und in Geseß-Bohringen bei den meisten besser situierten Familien üblich, die Kinder entweder in einem Jesuiten-Institut oder wenigstens in einer französischen resp. belgischen Anstalt erziehen zu lassen.

Die Angelegenheit ist darauf vor die Gerichte gekommen, und in den oberen Instanzen ist die Auffassung der königlichen Regierung als richtig anerkannt worden. In den "Gründen" zu dem Urtheilspruch des königlichen Kammergerichts zu Berlin wird angeführt, daß die königliche Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 bestimmt, daß jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Lebensjahre von seinen Eltern oder deren Vertretern zur Schule zu schicken ist, wenn dieselben nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht in der Heimat sorgen.

Dies die tatsächliche Ansetzung des Gesetzes, wie sie von den vorerwähnten Berichtsthäten als zu Recht bestehend anerkannt worden ist. Dem Wortlaut des Gesetzes mag sie entzogen; doch sie auch dem Geiste dieses Gesetzes entsprechend, vermögen wir nicht zu finden. Wenn ein Vater wünscht, daß sein Sohn die französische Sprache besser und gründlicher erlerne, als dies bei dem Unterricht auf preussischen Lehranstalten möglich ist, und ihn deshalb auf einige Jahre in ein belgisches, französisches oder holländisches Pensionat schickt, so soll er deshalb als Gesetzesübertreter in Strafe genommen werden? Solche Aufassung wäre zu unerschrocken, daß sie einfach unmöglich ist.

Wir zweifeln nicht, daß die Regierung, welche die Frage zuerst angeht, dabei von der patriotischen Absicht geleitet worden ist, zu verhindern, daß die jungen Leute auf den ausländischen Lehranstalten ideo Ideen einfließen, die sie für das spätere Leben in ihrer inneren Gesinnung dem eigenen Vaterlande entfremden. Es ist

das doch aber nur eine Möglichkeit, und gefehlt selbst, daß in Wirklichkeit ab und zu solche Fälle eintreten, so ist ihre Zahl doch so verschwindend klein, daß man um ihrerwillen nicht dem Gesetze eine Auslegung geben kann, welche der Freiheit der wissenschaftlichen Ausbildung, die im Interesse durch die gleichmässigeren Vorarbeiten für den höheren Unterricht überhaupt auf Reueherte gehemmt und vermindert ist, überhaupt einen Niesel vorschleibt. Das Recht der Eltern, die Wahl des Bildungsganges ihrer Kinder nach eigenen besten Ermessen selber zu bestimmen, darf nicht nicht mit Stumpf und Stiel ausgetrotet werden, wenn schon es gewisse gesetzliche Beschränkungen unterworfen werden muß, damit nicht etwa die Kinder von allem Schulunterricht zurückgehalten werden. Aber die Eltern zur Ausübung von nötigen, weil sie ihren Kindern eine bessere Bildung in gewissen Fächern zuwenden wollen, als sie daselbst zu haben ist, das übersteigt denn doch Alles, was man bisher von staatlicher Bevormundung gefehrt hat.

Die Gelegenheit zu einer öffentlichen Beurteilung der hier geschiederten Praxis wird sich ganz ungeachtet demnach von selbst ergeben, da, wie oftmals verkannt, der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Behandlung der Schulverhältnisse, jetzt fertig gestellt ist und alsbald dem Landtage vorgelegt werden soll. Wie sehr es nötig ist, der gerichtlichen Ansetzung der angezogenen Kabinetsordre eine authentische Interpretation entgegenzusetzen, zeigt schon das Datum der Ordre. Diefelbe stammt aus dem Jahre 1825, aus einer Zeit, wo weder öffentlichen noch Dampfdruck existierten und die Beziehungen der Väter zu einander, wie sie sich heute entwickelt haben, nicht einmal geahnt werden konnten. Und eine Kabinetsordre aus jenen Tagen des Absolutismus soll heute dieselbe Geltung haben, wie ein konstitutionell im Jahre 1871 erlassenes Gesetz! Das ist, wir wiederholen es, schlechterdings unmöglich!

\* Spät kommt sie, aber sie kommt — nämlich die Notstandsverträge. Sie ist bereits fertig und morgen dem Abgeordnetenhaus zu liegen. Es ist wohl als sicher anzunehmen, daß Herr v. Bülow keine Vorlage selber einbringen wird. Die Pflichten und die freiwilligen Governmentalen mögen sagen, was sie wollen; es wird dennoch antworten, daß die Minister für die liberale Presse weitlich zur Verschärfung des bürokratischen Gesetzes beigetragen.

\* In den äußersten Grenzorten unseres Staats gegen Westen, in Strahburg und Metz, ist den Governmenten ein Generalstabs-Offizier schon seit Jahren zur Disposition gestellt und zugehört. Die großen Festungen der Neuzeit verlangen einen so ausgedehnten militärischen Mechanismus, daß die Vergrößerung des Stabes des königlichen Gouverneurs respektive Kommandanten durch einen Generalstabs-Offizier, welcher sich bereits im Frieden die genauesten Kenntnisse über alle einschlägigen Verhältnisse des Waffenplatzes zu verschaffen in der Lage ist, nur einem festlicher gewordenen Bedürfnis entsprach. Wenn daher nunmehr auch die Zuteilung eines solchen Offiziers in der Person des Oberst-Lieutenants von dem Großen Generalstab zu Kommandantur von Straßburg, hier nach ihrem vorläufigen Ansehen so bedeutungsvollen Stellung, erfolgte, so ist in dieser Kommandantur

die natürliche Konzentration des oben erwähnten Grundgesetzes zu finden, welcher um so gerechtfertigter erscheint, je exponierter der betreffende Platz an der Dignität unseres Reiches gelegen ist.

Maischmann oder Fabriksteuer?

Zur Frage der höheren Brennsteinsteuerung geht uns von einem mit der Materie vertrauten Freunde unseres Blattes eine Darlegung auf die in Nr. 698 von uns veröffentlichte Zuschrift zu. Die in letzterer enthaltene Behauptung der fortgesetzten Annahme des Reichs zu Recht bestehender Gesetzes vom 8. Januar 1855 der Maischmannsteuer, wird als unpraktisch und ungerecht bezeichnet und zum Beweise dessen das Sachverhältnis bei der Brennsteinsteuerung und Brennsteinsteuerung folgendermaßen geschildert:

Die Staatsfiskus erhebt sehr verschiedene Steuern, es ist derselbe abhängig von der Witterung und vom Boden. Stärkere Naturschäden liefern per Hektar Maischmann mehr Spiritus, härtere weniger. Allen wissenschaftlich-technischen Behauptungen, die Statte in der Wirklichkeit durch Verwertung von Kartoffeln oder Jutts von Getreidefrucht zu vermehren, ist durch das jetzige Steuersystem eine enge Grenze gezogen; wird diese überschritten, so tritt Steuerdepression oder großer Verlust an Material ein.

Es gibt nun jetzt, wenn 10 Litercentner pro Hektar Maischmann geerntet werden, das Maß Spiritus 13.10 Mark Steuern, das wären circa 25 pSt. des Wertes des Spiritus zu dem jetzigen Preis von 51 Mark. J. A.

10 pSt. Ertrag 13.10 Mark Steuer = 25 pSt. des Wertes. 9 " " 14.55 " " = 28 " " 8 " " 16.37 " " = 32 " " 7 " " 18.71 " " = 36 " "

Denken wir uns nun, die Maischmannsteuer würde um 100 pSt. erhöht (anstatt 16 M. 52 M.), so wäre die erste offene Frage: Wie hoch würde nun der Preis des Spiritus steigen? Um zu deren Beantwortung einen Anhalt zu gewinnen, wollen wir annehmen, daß ein Viertel der Steuererhöhung durch den Export unterbunden bliebe, und in der restlichen drei Viertel sich Produzenten, Konsumanten und Zwischenhändler theilten. Es würde hiernach nun der Produzent nicht 51 + 16 M. für das Maß Spiritus erhalten, sondern nur 51 + 12 M.

Bei dem Preise von 63 Mark pro Maß beträgt aber die doppelte Steuer wenn: 10 pSt. Ertrag 26.20 Steuer = 41 pSt. des Wertes. 9 " " 25.10 " " = 40 " " 8 " " 23.74 " " = 38 " " 7 " " 21.42 " " = 35 " "

Es geht aus beiden Zusammenstellungen hervor, daß die heutige Maischmannsteuer eine ansehnlich vertheilte ist, und daß die schwerere Belastung die durch die geringe Qualität der schlechtesten Kartoffeln schon an und für sich unangenehm situierten Bauern mehr trifft, als diejenigen, welche durch besseres Material begünstigt sind. Es geht ferner daraus hervor, daß bei einer Erhöhung der Maischmannsteuer diese Ungleichheit nicht proportional, sondern progressiv steigt. Ein Folge davon ist, daß alle Brennereien, welche auf Wohlthun arbeiten, die weniger günstig für den Staatseinkommen sind, den Betrieb einstellen müßten, und in faulen und kalten Jahren, wie der Sommer 82 war, kaum eine einzige mit Vorteil arbeiten könnte. Dazu fände noch die Erhöhung der Steuerlasten, die Bergbauern von Rohmaterial, mögliche Schlechterheit des Jutts und was alles für Äußerer der Brennerei sind, deren Erwähnung hier zu weit führen würde.

Bei dies Nachtheile verschwinden bei einer Fabriksteuer, bei welcher der Brennereibetrieb nur den wüthlichen Ertrag an Spiritus zu bestimmen hat und in seiner Brennerei machen kann, was er will.

Es hätte denn die Anlage gegen Sieber, welche so furchtbare Angelegenheiten enthalte, die man in Reichthümern nicht so leicht für möglich halten sollte, wenn nicht die eine gute Folge, daß der Stehler mit dem Stehler" befreit wurde. Der Oberstaatsanwalt und schließlich auch der Justizminister wurde das Opfer der Rühmtheit, mit der sie in den Tagen der "neuen Welt" es versuchten, gegen Königliche Stanz zu machen, die sie niemals andrücken und immer hübschweiger gebilligt hatten, in so schrecklichem Wesen sich die Tatthaten auch zu Allem befanden, was eigentlich gesetzlich und Rechtens hätte sein müssen. Der Prozess contra Sieber hatte also für das Staatsleben kein Gutes. Er legte ein offenes Geheiß bloß, daß sich am Körper des preussischen Staates um sich freiziehend entwickelt hätte — aber er rief auch den Arzt herbei, der mit unerschütterlicher Weisheit die politische Krankheit aufsuchte und sie Stadt und Land von dem Krebsknoten befreite, dem es toll zu erliegen drohte.

Die Red. d. Berl. Tglbl. (Berichtigung folgt.)

Kleine Chronik.

2 Selbstmord eines Arztes. Unter Londoner Korrespondent schreibt: Sensationelle Mütter finden während der jetzigen kalten Zeit, da keine großen Ereignisse im Entstand zu berichten sind, viel Kapital aus einem Bericht zu schlagen, welcher sich in der Zeitschrift von London zur Zeit. Die Sache, welcher von den genannten Journalen ungewohnt viele Spalten gewidmet werden, ist in wenigen Worten folgende: Im Herbst 1881, nahe London, über zwei Monate gemeinschaftlich als Alibi das ärztliche Geschäft aus. Dieser ersten Verleumdung Edwardes, brachte nun kürzlich das Weib eines Arztes die Anklage vor, er habe als behandelnder Arzt gegen sie einen unwillkürlichen Mord begangen. Der andere Alibi der ärztlichen Herren, Namens Whitmarsh, wollte darauf seinen Gesellschaftsbeitrag mit Edwardes lösen und bestand darauf, trotzdem die Anklage ihre Beweiskraft gegen Edwardes zurückgenommen hätte. Dieser begann hierauf einen Selbstmord, da er nicht mehr zu ertragen vermochte, daß er als unwillkürlicher Mörder aufgeführt, seinen Alibi durch alle schmerzlichen Beratungen zum Selbstmord getrieben zu haben. Die ganze Affäre ist eine schmutzige Geschichte, für gewisse Collectoren wie gefassten und für sensationelle Journale ein gefundenes Fasset.

Denkwürdigkeiten des Geheimen Regierungs-Raths Dr. Sieber.

Aus seinen hinterlassenen Papieren bearbeitet. [Nachdruck verboten.]

83. Fortsetzung. [Nachdruck verboten.]

32. Die Dispositionserstellung Schwarzs und die Entlassung des Justizministers Simon.

Nach den öffentlichen Erklärungen Siebers und Wagners veranfaßte die preussische Staatsregierung über diese skandalöse Affaire in der offiziellen "Preussischen Zeitung" folgendes Manifest:

Die Staatsregierung ist unwillig bemerkt gewesen, dem Geheiß Achtung zu verschaffen und die Praxis der Verwaltung mit dem strengen Nachsehen derselben in volle Uebereinstimmung zu bringen.

Jede Verleumdung, welche gegen Ueberrichter der Polizei bei der vorgelegten Dienstbeurteilung einging, ist mit Gewissenhaftigkeit geprüft und der Sache gemäß entschieden worden. Einige Unterstellungen über Vorgänge, welche zur Anzeige gekommen waren, sind augenblicklich im Gange. Die Staatsanwaltschaft ist durchaus nicht behindert gewesen, diejenigen Polizeibeamten, gegen welche ihrer Meinung nach dazu Veranlassung vorlag, vor den zuständigen Kriminalrichter zu fordern.

Um so mehr mußte es befremden, daß der Oberstaatsanwalt Herr Schwarz, in Anlaß eines Prozesses gegen zwei Beamte der Polizei es annehmend gefunden hat, in seine Anklage eine Erählung einzufügen, die um so bemerkenswerth wirken mußte, als sie zugleich die Behauptung enthielt, daß das in jener Erzählung geschilderte, dem Gesetz systematisch widerprüfende Verfahren der Polizei-Verwaltung zu Berlin auch jetzt noch fortdauere.

Indem wir von den Schritten, zu welchen die Staatsregierung durch den Inhalt jener Erzählung veranlaßt werden konnte, zunächst absehen, geben wir jüdisch, nachdem die gerichtlichen Verhandlungen nunmehr auch in zweiter Instanz beendet sind, es der Beurteilung anheim, ob der Oberstaatsanwalt die Anklage und Unterstellung gegen die von ihm der Ueberrichterung der Anstaltsbeamten besichtigten Beamten der Berliner Polizei-Behörde mit dem erforderlichen Maße der Umsicht, des Tactes und der leidenschaftlichen Würde geübt hat.

Die Staatsregierung wird ohne Zweifel zu überlegen haben, ob

ein Beamter von so hervorragender Stellung dieselbe benutzen darf, um ohne eine in der Sache liegende Veranlassung gegen eine andere Behörde schwere Beschuldigungen zu einer Zeit und an einem Orte zu erheben, wo es der letzteren nicht gestattet war, sich zu vertheiligen und über den Grund oder Umfang jener Beschuldigungen sich auszusprechen.

Das unangemessene Verfahren des Oberstaatsanwalts hat einen mit den Pflichten eines Beamten völlig im Widerspruch stehen den Schritt seitens eines der Angeklagten zur Folge gehabt.

Wenn in solcher Weise Beamte, statt sich darauf zu beschränken, Gesetzgebungsorganen, von denen sie Kunde zu haben glauben, den höchsten Instanzen zur Unterstutzung und Verschärfung in dem geordneten Wege anzugehen, sich an das Publikum wenden und die gerichtlichen Angelegenheiten zur Erreichung persönlicher Zwecke benutzen — welche Staatsordnung könnte zulassen mit solcher Anarchie befehlen?

Mit der Ueberlegung, welche durch so unerhörte Vorgänge veranlaßt wird, wird sich aber zu gleicher Zeit noch eine zweite Erwägung verknüpfen müssen. Wie ungewöhnlich die Form gewesen sein mag, in welcher die Oberstaatsanwaltschaft ihre Klagen gegen eine andere Behörde zu Tage brachte, die Staatsregierung wird sich der Pflicht nicht entziehen, den angelegten Nachdruck, und was mit ihm zusammenhängend steht, insofern einer unangenehmlichen Erklärung zu unterwerfen, als er Personen betrifft, welche sich im Dienste des Staates befinden. Um der Wichtigkeit seines Inhalts willen behaft jeder Inhalt, soweit derselbe nicht bereits der Oligonien unterliegt, einer Untersuchung, welche vollkommen abhien von den formalen Fesseln oder den Motiven der Person, die ihn veröffentlicht hat. Je nach dem Ausfall dieser Untersuchung werden sich die gesetzlichen Folgen ergeben.

Dieser Auslassung der Staatsregierung folgten die angelegentlichen Verhandlungen auf dem Fuß. Das Staatsministerium beschloß in seiner Sitzung vom 27. November 1880, kein Prinz-Regent zu beantragen, den Oberstaatsanwalt Schwarz und den Polizeidirektor Sieber zu Disposition zu stellen. In Bezug auf den Oberstaatsanwalt Schwarz genehmigte der Prinz-Regent sofort, am 28. November, diesen Auftrag, und am 1. Dezember erfolgte die Dispositionserstellung Siebers.

Am 4. Dezember erdte der Justizminister seine Entlassung,